Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

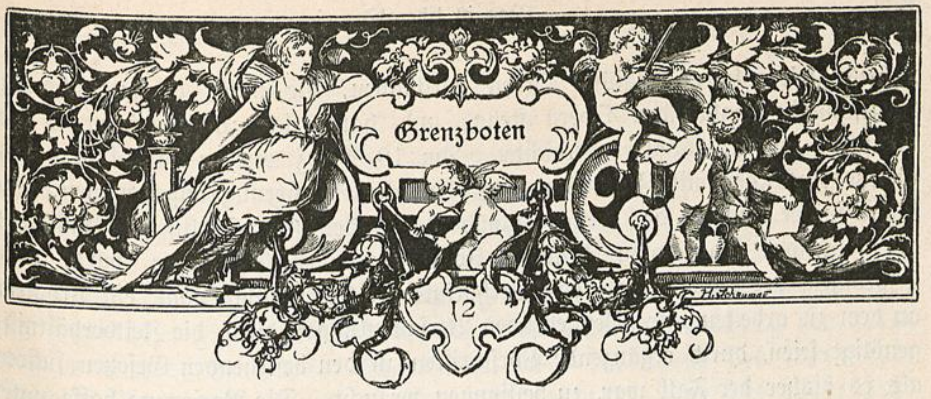
Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Was ist liberal?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Was ist liberal?

Die Unterstützung, die die nationalpolnische Bewegung im Winter 1871/72 sowohl durch die zahlreich in jenen Landesteilen anwesenden ausländischen Jesuiten als auch durch sonstige fremde Ordensgeistliche insbesondre bei der Wahlagitation empfing, hatte am 21. Februar 1872 den preußischen Minister des Innern bewogen, gegen die dort weilenden, im Deutschen Reiche nicht heimatberechtigten Jesuiten und andre fremde Ordensgeistliche die Ausweisung zu verfügen.

Diese Anordnung ist Ausgang und Ursprung des Jesuitengesetzes. Sie beruht auf der Tatsache, daß schon damals die nationalpolnische Bewegung in dem Lemberger Jesuitenhauptquartier ihre nachhaltigste Stütze und Förderung fand, eine Tatsache, die heute noch im ganzen Umfange fortbesteht und vielleicht zum nicht geringen Teile die reiche Fülle der Mittel erklärt, über die die polnische Propaganda gebietet. Jede kräftige, auf ein bestimmtes Ziel hinsteuernde Ostmarkenpolitik, d. h. eine Politik der Abwehr der Polonisierung deutscher Landesteile, wird deshalb den im Paragraphen 1 des Jesuitengesetzes errichteten Schutzwall nicht nur intakt erhalten, sondern nach Möglichkeit verstärken.

Es ist mithin jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß die Ostmarkenpolitik der preußischen und der deutschen Regierung trotz und wegen der Aufhebung des Paragraphen 2 des Gesetzes durchaus auf diesem Boden steht.

Um dieselbe Zeit kam es durch die Beschlagnahme von Briefschaften bei einer Haussuchung bei dem Prälaten von Kozmian in Posen zur Kenntnis der preußischen Regierung, daß der Papst bei Gelegenheit des Konzils dem damaligen Erzbischof von Posen und Gnesen, Grafen Ledochowski, die Würde eines Primas von Polen verliehen habe. Nach der polnischen Tradition und der alten polnischen Verfassung war der Primas von Polen der Stellvertreter des Königs im Falle einer Thronerledigung. In diesem Zusammenhange gewann die nationalpolnische Propaganda fremder Ordensgeistlicher in der Provinz Posen ihre besondre Bedeutung.

Das alles steht historisch und beglaubigt fest, obwohl es bei einem Teile der jüngern Generation, die im behaglichen Genuß der erworbnen, richtiger: der ererbten Güter nicht gestört sein will, in Vergessenheit geraten sein mag.

Zu derselben Zeit war in Süddeutschland eine starke Bewegung gegen die

Lehrtätigkeit solcher religiöser Orden entstanden, die unter einem außerhalb Deutschlands wohnenden Obern stehn, und hatte sich zu Anträgen in der badischen Zweiten Kammer verdichtet. Am 10. März wurden darauf bezügliche Gesetzesvorschläge mit Zustimmung der badischen Regierung angenommen, zehn Tage später auch in der Ersten Kammer. In der beim Schluß des Landtags am folgenden Tage vom Minister Jolly verlesenen Thronrede wurde ausgesprochen, der Landtag habe das Verhältnis der Kirche zum Staat, ein Problem, an dem zu arbeiten alle gesetzgebenden Versammlungen durch die Zeitverhältnisse genötigt seien, durch ergänzende Vorschriften zu den bestehenden Gesetzen sichrer, als es bisher der Fall war, zu bestimmen versucht. Die Regierung hoffe unter fester Aufrechterhaltung der Gesetze und der unveräußerlichen Rechte des Staats durch billige Schonung jeder innern Überzeugung zur Erhaltung des kirchlichen Friedens beizutragen.

In Preußen erging unter dem 13. März eine Allerhöchste Kabinetsorder, die die Ausweisung fremder Ordensgeistlicher grundsätzlich regelte. Auf Grund dieser Order verfügte einige Wochen später ein gemeinsamer Erlaß der Minister des Innern und des Kultus „erstens, daß denjenigen Mitgliedern des Jesuitenordens, die weder dem preußischen Untertanenverband noch demjenigen eines andern deutschen Staates angehörten, ebenso fremdländischen Mitgliedern andrer Orden und ausländischen Weltpriestern, vorläufig mit Ausschluß der Ordensschwestern, die Niederlassung in der Provinz Posen nicht mehr gestattet sei; zweitens, daß mit der Ausweisung der zurzeit in der Provinz befindlichen Ausländer derart vorzugehn sei, daß nach Ablauf von zwei Jahren die Provinz von den betreffenden Individuen vollständig geräumt sei." Zugleich waren für Posen, Schlesien und Westpreußen Anordnungen für die Bildung besondrer Kommissionen zu einer außerordentlichen Schulrevision ergangen, auch wurde eine Konferenz zum sofortigen Zusammentritt einberufen, die sich mit der Fürsorge für den deutschen Sprachunterricht in den Schulen Oberschlesiens beschäftigen sollte. Heute nach zweiunddreißig Jahren sehen wir das Polentum in Oberschlesien in gewaltiger Zunahme begriffen.

Dem Reichstage, der am 8. April 1872 zusammengetreten war, lag eine große Fülle von Petitionen gegen und für den Jesuitenorden vor; dieser hatte es verstanden, eine starke Gegenbewegung zu seinen Gunsten zustande zu bringen. Die Petitionskommission des Reichstags hatte dem Abgeordneten Gneist das Referat über diese Petitionen übertragen, die Vertreter der liberalen Fraktionen einigten sich zu einem gegen den Jesuitenorden gerichteten Antrage. In diese Zeit fällt die Ablehnung des vom Kaiser zum Botschafter beim päpstlichen Stuhle ausersehenen Kardinals Hohenlohe durch den Papst und die dadurch hervorgerufne größere Spannung zwischen der preußischen Regierung und dem Vatikan. Am 15. Mai erstattete der Abgeordnete Gneist sein Referat, wobei er im Namen der Petitionskommission beantragte: erstens, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in betreff der Zulassung religiöser Orden, in betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt; insbesondre aber noch in dieser Session

dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt würde. Von der liberalen Reichspartei (Lamey, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, Völk, Meyer [Thorn], Kiefer, Eckhard) lag hierzu der Antrag vor: „..... durch welchen den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen die Errichtung von Niederlassungen sowie die Ausübung geistlicher Funktionen und der Lehrtätigkeit unter Androhung von Strafe verboten wird." Im Namen der Konservativen beantragte der Abgeordnete Wagener (Neustettin), der sich in einer viel beachteten Rede sehr scharf gegen die Jesuiten ausgesprochen hatte: „..... insbesondre einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Artikels 4 Nummer 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Tätigkeit derselben, namentlich der »Gesellschaft Jesu«, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt." Hierzu wurde schließlich noch ein Kompromißantrag Marquardsen im Namen der Konservativen, der Deutschen Reichspartei und der Nationalliberalen eingebracht, der im Eingang mit dem Obigen übereinstimmend besagte: „.... sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt." Der konservative Antrag wurde mit dem Amendement Marquardsen mit 205 gegen 84 Stimmen angenommen.

Eine auf Grund dieses Reichstagsvotums ausgearbeitete Vorlage gelangte am 8. Juni an den Bundesrat und wurde von diesem drei Tage später (11. Juni) genehmigt. Der Entwurf lautete:

§ 1

Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen.

Gegen diesen Entwurf war einzuwenden, daß er die Jesuitenfrage nicht prinzipiell durch Verbot des Ordens regelte, sondern nur die einzelnen Jesuiten ins Auge faßte und sie je nach der Art ihrer persönlichen Tätigkeit bedrohte. Je nach der Auffassung der Behörden konnten sich daraus große Ungleichheiten ergeben. Gegen die Bestimmung, daß deutschen Jesuiten überall in Deutschland der Aufenthalt versagt werden könne, sprachen gewichtige Rechtsbedenken, zumal so lange der Orden selbst nicht verboten war. Kein obligatorisches, nur ein fakultatives Vorgehn, das ganz in das Belieben des Bundesrats gelegt war, stand damit in Aussicht, nur die Vollmacht sollte bereit gestellt werden, im gegebnen Fall handeln zu können. Die Begründung des Gesetzes sprach dies noch deutlicher als das Gesetz selbst aus. Sie berief sich einfach auf den Beschluß des Reichstags und erklärte, daß dieser Entwurf zunächst dazu be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmt sei, dem Teile des Reichstagsbeschlusses, der sich auf den Orden der Gesellschaft Jesu bezieht, durch eine Beschränkung der Freizügigkeit für die Mitglieder des Ordens eine gesetzgeberische Folge zu geben, indem es vorbehalten bleiben müsse, zur Regelung der sonstigen in dem Beschlusse des Reichstags angeregten Fragen weitere Gesetzgebungsakte nach Maßgabe der Reichsverfassung folgen zu lassen.

Ein Reichsgesetz über das Ordenswesen, wie es in dem Beschlusse des Reichstags in Aussicht genommen war, ist niemals vorgelegt worden. Ob ein solcher Entwurf überhaupt je ausgearbeitet worden ist, ob er im preußischen Staatsministerium oder im Bundesrat stecken geblieben, etwa in dieser Instanz an der Zuständigkeitsfrage gescheitert ist, ob er beim Kaiser auf Widerstand gestoßen, das festzustellen wäre für die geschichtliche Forschung von Interesse. Es ist bekannt, welchen großen Schwierigkeiten die Vorlage über die Zivilehe in Preußen begegnet ist, ebenso, daß es die protestantische Gegnerschaft und deren Einfluß war, der der Minister Falck schließlich erlag. Dennoch ist die Zivilehe fast die einzige von den durch die Staatsgewalt im Verlaufe des Kulturkampfes erstrittenen Positionen, die ihr intakt erhalten geblieben sind, und an deren Abminderung auch niemand denkt. Die katholische Kirche hatte zudem längst gelernt, sich mit dieser Einrichtung abzufinden, nur die protestantische Kirche Preußens sah darin eine ihr nachteilige Verschiebung ihrer Machtgrenzen. Der katholische Widerstand hatte darum zumeist nur den Zweck, den protestantischen anzustacheln, um ihn als Verbündeten gegen einen verhaßten Minister zu gewinnen. Dieser Plan ist dann freilich vollständig gelungen. Ein Reichsgesetz über das Ordenswesen — wäre es zu erlangen gewesen — würde wahrscheinlich eine grundlegende Maßnahme von bleibender Bedeutung geworden sein; angesichts der oben mitgeteilten Begründung der Jesuitenvorlage bleibt allerdings nur die Annahme übrig, daß man bei ihrer Einbringung noch mit einem Gesetz über die Orden rechnete, das sich später als unmöglich erwies, oder an das man aus andern Gründen nicht herantreten wollte. Es genügt, an die Schwierigkeiten zu erinnern, die bei den weiblichen Orden ohnehin durch die Gunst entstanden waren, deren sie sich an hohen Stellen erfreuten.

Die Jesuitenvorlage des Bundesrats trug somit bewußtermaßen den Stempel des Unfertigen und des Unzureichenden. Es ist begreiflich, daß sie im Reichstag eine wesentliche Erweiterung erfuhr. Bei der ersten Lesung am 14. Juni wurde von der Regierung zur Begründung der Vorlage ausgeführt, daß der Reichstag die staatsgefährliche Tätigkeit der Jesuiten habe unter Strafe stellen wollen. Die verbündeten Regierungen seien jedoch der Ansicht gewesen, den Weg der Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete, wenn irgend möglich, zu vermeiden und mildere Mittel anzuwenden, so lange mit solchen auszukommen sei. Sei die Tätigkeit des Ordens in seinen einzelnen Mitgliedern eine Gefahr für das Reich und dessen Frieden, so müsse das Mittel gesucht werden, dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts die weitere Störung unmöglich zu machen. Deshalb wolle man zu einer gewissen Einschränkung der persönlichen Freiheit, zur Aufenthaltsbeschränkung und zur Ausweisung greifen. Es sei das freilich ein Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen, aber von dem Augenblick an, wo erkannt sei, daß der Orden und seine Mit-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

glieder durch ihre Tätigkeit eine Gefahr für das Reich bedeuteten, sei man im Stande der Notwehr, wenn man zu diesen Mitteln greife. Das Gesetz trage somit den Charakter der Notwehr, eines Notgesetzes. Die verbündeten Regierungen erkennten es ausdrücklich an, daß das Gesetz ein provisorisches Notgesetz zur Notwehr sei, und daß eine umfassende Regelung der Ordensfrage überhaupt, auch zur Regelung der Frage über den Jesuitenorden führen werde. Bei den folgenden Ausführungen aus der Mitte des Reichstags waren die Ansichten des dem Reichskanzler nahestehenden Geheimrats Wagener besonders bemerkenswert, der erklärte, daß er an seinem Teile in der Sache gern weiter gegangen wäre, wenn nicht Bedenken wegen der Kompetenz des Bundesrats bestanden hätten. Aus diesen erklärt sich also zunächst der provisorische Charakter des Gesetzes und die Verweisung auf ein künftiges allgemeines Ordensgesetz, was freilich vielleicht schon damals als unerreichbar oder in weiter Ferne liegend galt. Noch am Abend des 14. Juni traten Vertrauensmänner aller Fraktionen, mit Ausnahme des Zentrums, zusammen, um einen weitergehenden Antrag an die Stelle der Regierungsvorlage zu setzen. Man einigte sich über folgende Fassung:

§ 1

Die Gesellschaft Jesu und alle mit ihr verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind im Gebiete des Deutschen Reichs verboten. Die Errichtung von Niederlassungen dieser Gesellschaft ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Niederlassungen müssen binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist und längstens binnen sechs Monaten aufgelöst werden.

§ 2

Die Angehörigen der Gesellschaft Jesu oder einer ihr verwandten Kongregation können — wenn sie Ausländer sind — aus dem Deutschen Reich ausgewiesen werden; sofern sie aber das deutsche Indigenat besitzen, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Gebieten versagt oder ein bestimmtes Gebiet zum Aufenthalt angewiesen werden.

§ 3

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen. Die Ausführung der von ihm angeordneten Maßregeln erfolgt durch die Landespolizeibehörden. (Folgen Bestimmungen über Beschwerden usw.)

Man ersieht hieraus, daß der Reichstag weit mehr als der Bundesrat geneigt war, ganze Arbeit zu machen. Zu der radikalsten Bestimmung, den Beitritt zum Jesuitenorden für alle Deutschen nach Publikation des Gesetzes unter Strafe zu verbieten, ist man dennoch nicht gelangt. Und doch wäre das vor allen Dingen notwendig gewesen! Damit wäre der Jesuitenorden für Deutschland wirklich auf den Aussterbeetat gekommen! Der obigen Fassung wurde bei der weitern Beratung der Fraktionen und ihrer Delegierten am folgenden Tage eine neue substituiert, worin der Jesuitenorden usw. nicht „verboten," sondern vom Reichsgebiet „ausgeschlossen" wurde. In dieser Fassung gelangte das Gesetz mit großer Mehrheit zur Annahme, in dritter Lesung mit 181 gegen 93 Stimmen.

Bekanntlich zeichnen sich viele Gesetze der siebziger Jahre durch redaktionelle Flüchtigkeiten und Inkongruenzen aus, die auch Bismarck einmal in einer öffent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichen Rede gerügt hat. So ist denn auch im Jesuitengesetz die Inkongruenz, daß im Paragraphen 1 vom „Reichsgebiet," im Paragraphen 2 vom „Bundesgebiet" die Rede ist. Artikel 1 der Reichsverfassung spricht allerdings vom „Bundesgebiet" und setzt dessen Umfang fest, da aber nach der Einleitung zur Reichsverfassung der ewige Bund der deutschen Fürsten und Freien Städte „den Namen Deutsches Reich führen soll," so ist es korrekter, „Reichsgebiet" zu schreiben; jedenfalls erscheint die gleichzeitige Anwendung beider Beziehungen in einem und demselben Gesetz als Inkongruenz. Am 25. Juni genehmigte der Bundesrat den Entwurf in der Fassung des Reichstags, am 28. Juni wurde die Vollzugsverordnung beschlossen, am 2. Juli die Ausdehnung des Gesetzes auf Elsaß-Lothringen. Die Vollziehung des Gesetzes erfolgte zu Ems am 4. Juli durch den Kaiser, das Gesetz und die Vollzugsverordnung wurden am 5. Juli publiziert. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß eine Deputation rheinischer Städte am 29. Juni unter Führung des Oberbürgermeisters Contzen von Aachen in Ems den Versuch machen wollte, beim Kaiser vor der Vollziehung des Gesetzes gegen dieses vorstellig zu werden. Der Monarch lehnte den Empfang der Deputation ab, empfing nur Herrn Contzen privatim, aber auch diesen nur, um ihm jeden Zweifel darüber zu nehmen, daß der Kaiser mit dem Bundesrat und dem Reichstag völlig einverstanden sei.

Bei der dritten Lesung hatte der Abgeordnete Lasker gegen das Gesetz gesprochen und schließlich auch dagegen gestimmt, „weil es sich um die Verfolgung deutscher Staatsbürger handle," ohne daß Bürgschaften gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes gegeben seien. Der Göttinger Kirchenrechtslehrer Dove hatte ihm entgegnet, daß die Aufenthaltsfreiheit für die Jesuiten, die Lasker ihnen erhalten wolle, schon durch die Ordensregeln aufgehoben sei, wonach jeder Jesuit sofort dahin abzugehn habe, wohin ein Oberer ihn schicke.

Dieser kurze geschichtliche Rückblick ist notwendig, um die jetzt erfolgte Aufhebung des Paragraphen 2 objektiv zu beurteilen. Vergegenwärtigt man sich, daß der Bundesrat ursprünglich überhaupt nichts weiter beantragt hatte als eine Drohung — der Entwurf war bezeichnet als „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beschränkung des Rechts zum Aufenthalt der Jesuiten im Deutschen Reich" —, oder richtiger gesprochen, daß er den preußischen Behörden in Posen und Schlesien Mittel an die Hand geben wollte, sich der nationalpolnischen Propaganda der Jesuiten zu erwehren, so begreift man, wenn jetzt nach zweiunddreißig Jahren der Reichskanzler erklärt, er glaube mit den gewöhnlichen strafgesetzlichen Bestimmungen auskommen zu können. Hätte die damalige Gesetzgebung die Zugehörigkeit eines Deutschen zum Jesuitenorden unter Strafe gestellt, so würde von der Aufhebung einer solchen Bestimmung auch heute keine Rede sein können, und es würde deutsche Jesuiten in Deutschland heute überhaupt kaum noch geben.

Aber da man sich damals nicht entschlossen hat, vollständig tabula rasa zu machen, im Gegenteil den Eintritt Deutscher in die Gesellschaft Jesu nicht ausdrücklich verneint hat, so legte die Gesetzgebung von 1872 im Paragraphen 2

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von vornherein den Gedanken fest, daß er nur „auf Zeit" gegeben sei, denn niemand konnte wohl daran denken, daß eine polizeiliche Befugnis zur Aufenthaltsbeschränkung deutscher Staatsbürger für ewige Zeiten fortdauern könne. Von katholischer Seite konnte sonach in unsern Tagen mit einigem Rechte geltend gemacht werden, daß eine Rechtsbeschränkung, die den Sozialdemokraten gegenüber auf besondres Verlangen der liberalen Parteien jetzt schon seit vierzehn Jahren aufgehoben sei, deutschen Katholiken gegenüber nicht aufrecht erhalten werden dürfe, zumal in einem Augenblick, wo man diese zum Zusammenschluß aller bürgerlichen Parteien gegen die Sozialdemokratie auffordere.

Das Jesuitengesetz trug von seinem ersten Entwurf an das Gepräge einer gewissen Halbheit. So schloß der Paragraph 1 wohl den Orden und die ihm verwandten Kongregationen vom Reichsgebiet aus, enthielt aber keinerlei Bestimmung über die Tätigkeit einzelner Jesuiten. Hier mußten erst die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nachhelfen, die zu 1 sagen: Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondre in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. Bei der gegen die Aufhebung des Paragraphen 2 entstandnen Preßpolemik ist namentlich immer wieder hervorgehoben worden, daß der Paragraph 1 des Gesetzes ohne den Paragraphen 2 nicht haltbar sei, und zum wesentlichen dieser Anschauung entspringt die lebhafte Bewegung der Gemüter gegen den Bundesratsbeschluß vom 8. März dieses Jahres. Nun beruht aber die Erfüllung des Paragraphen 1 des Gesetzes in der Hauptsache auf dem Paragraphen 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1872, und so lange diese in Kraft bleibt — zurückgezogen ist sie jedenfalls nicht —, sind auch die Vorschriften für die Erfüllung des Paragraphen 1 des Gesetzes intakt und für alle deutschen Landespolizeibehörden obligatorisch. Wenn die Münchner Neuesten Nachrichten zum Beispiel die Befürchtung aussprechen, daß nun die Jesuitenmissionen wieder aufgenommen werden würden, die sich bekanntlich auch bei einem großen Teile des katholischen Pfarrklerus sehr geringer Sympathien erfreuen, so ist diese Befürchtung völlig unbegründet, so lange die Polizeibehörden ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Sie können allerdings reichsdeutsche Jesuiten, die sich irgendwo zu Missionszwecken einfinden, fortan nicht mehr auf Grund des Gesetzes zur Abreise zwingen, wie das noch vor zwei Jahren, der letzte bekannte Fall dieser Art, in Lüdenscheid geschehen ist, und sie werden namentlich Missionen, die in Kirchen abgehalten werden, kaum noch inhibieren können, wenn sich die Betreffenden nicht fügen. Es bleibt dann nur übrig, den Pfarrgeistlichen und die Jesuitenmissionen vor Gericht zu stellen. Andre Hilfsmittel bestehn aber auch gegenüber den Leitern sozialdemokratischer Versammlungen nicht, wenn sie das Auflösungsgebot der Behörde nicht respektieren.

Des weitern ist die Auffassung, daß der Paragraph 1 ohne den Paragraphen 2 nicht haltbar sei, auch durch die Beschlüsse des Reichstags von 1872 selbst widerlegt worden. Der Inhalt der Regierungsvorlage war im wesentlichen der Inhalt des heutigen Paragraphen 2; dadurch, daß der Reichstag den Para-

graphen 1 schuf, der nach wie vor in Geltung bleibt, legte er den Schwerpunkt des Gesetzes in diesen und bekundete, daß der Paragraph 2 ohne den Paragraphen 1 wenig Wert habe. Es ist bezeichnend, daß sich die damalige Regierungsvorlage auf eine fakultative Internierungsandrohung beschränkte und die Anrufung des Strafgesetzes vermieden wissen wollte. Es war der Notbehelf des politisch-polizeilichen Eingreifens, dessen Anwendung und Wirkung nicht von einem Richterspruch abhängig sein sollten. Als augenblickliche Waffe im politischen Kampfe mochte das genügen, in einem dauernden Gesetz war und blieb es der schwache Punkt.

Dem Abgeordneten Lasker ist es damals als liberale Dogmatik ausgelegt worden, daß er gegen den Ausschluß des Richterspruchs und des Strafgesetzes sprach und die dauernde Bedrohung eines verfassungsmäßigen Rechts durch die Verwaltungsbehörden beanstanden zu müssen glaubte, aus diesem Grunde auch gegen das Gesetz stimmte. Heute wird man anerkennen müssen, daß der Abgeordnete Lasker hierbei weniger als Politiker, als als Jurist, als solcher aber durchaus logisch gedacht hat. Er ordnete nicht nur das augenblickliche politische Bedürfnis seinem Rechtsbewußtsein unter, sondern er erkannte den schwachen Punkt des Gesetzes und hielt es deswegen nicht für haltbar. Die jetzige Aufhebung des Paragraphen 2 gibt ihm nachträglich Recht. Gewisse Bedenken gegen die Anrufung des Richters waren ja vielleicht nicht von der Hand zu weisen. Der katholische Richter wäre auf Grund seiner Glaubensanschauungen, seines innersten Empfindens, leicht zu einem andern Rechtsspruch gekommen als der protestantische, der wiederum bei einer katholischen Bevölkerung in diesen Dingen als befangen gegolten haben würde. Aber das war doch nur möglich bei einem so unklaren und lückenhaften Gesetz, das „den Orden Jesu" nicht „verbot," sondern nur „ausschloß" und deshalb die Frage über die Strafbarkeit des einzelnen Jesuiten völlig offen ließ. Die Bundesratsverordnung mußte diese Lücke ergänzen, aber auch sie traf nur „die Ordenstätigkeit," nicht die ganze geistliche Tätigkeit des einzelnen Jesuiten, sodaß zum Beispiel den Bischöfen völlig unbenommen blieb, Jesuiten in ihre Umgebung zu berufen, wenn diese sich nur der „Ausübung einer Ordenstätigkeit" enthielten. Zudem traf auch die Bundesratsverordnung nur die öffentliche Ordenstätigkeit, während sich der wichtigste Teil der Ordenstätigkeit der Jesuiten bekanntlich der Öffentlichkeit entzieht. Es hätte deshalb der Orden für Deutschland „verboten," daraufhin auch jede wie immer geartete geistliche Tätigkeit seinen deutschen Mitgliedern bei Strafe untersagt, ebenso der Eintritt neuer Mitglieder mit der Publikation des Gesetzes bei Strafe verboten und als in jeder Hinsicht rechtsungiltig bezeichnet werden müssen. Als letzter Schlag blieb dann immer noch die Konfiskation der bedeutenden Liegenschaften des Ordens in Deutschland übrig. Aber indem man vor jedem radikalen Mittel zurückschreckte, die Tür nicht zumauerte, sondern nur einfach verschloß, ließ man damit nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit zu, daß diese Tür eines Tags wieder geöffnet werden würde, wenn anders die Jesuiten das Warten verstanden. Sie haben es verstanden, der Paragraph 2 des Gesetzes mußte schließlich dem Schicksal aller halben Maßregeln verfallen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Von liberaler Seite sind gegen den Reichskanzler wegen der von ihm bewirkten Aufhebung des Paragraphen 2 lebhafte Vorwürfe erhoben worden, gegen die sich Graf Bülow im preußischen Abgeordnetenhause mit dem Hinweis auf die wiederholten Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags und auf die Ausführungen nationalliberaler Führer — von Bennigsen bis Bassermann — erfolgreich verteidigt hat. Diese Vorwürfe bewegen sich weit mehr auf dem Gebiet des subjektiven politischen Empfindens als auf dem der sachlichen Begründung. Es ist um die liberale Dogmatik ein eigen Ding. Bei der Vorlage des Sozialistengesetzes im September 1878 hatte der Paragraph 16 des Regierungsentwurfs eine den Bestimmungen des Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes analoge Fassung. Der Reichstag änderte diese Bestimmung gründlich um, indem er die Aufenthaltsbeschränkung nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses und auch nur dann zuließ, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz noch nicht sechs Monate inne hatte (§ 22). Die Regierungsbefugnis gegen die Jesuiten war danach also weit größer als gegen die Sozialdemokratie, hat aber dennoch das Sozialistengesetz um vierzehn Jahre überdauert.

Als der Entwurf eines neuen Sozialistengesetzes im Jahre 1889 die Ausweisungs- und Internierungsbefugnis auf ein Jahr beschränkte und sogar noch von der nachträglichen Genehmigung des Reichstags abhängig machte, lehnte die Mehrheit des Reichstags, darunter die Nationalliberalen, diese Bestimmung ab. Hätte die Partei konsequent sein wollen, so hätte sie damals auch die Aufhebung des Paragraphen 2 des Jesuitengesetzes beantragen müssen. Jedenfalls kann man den katholischen Stimmen, die verlangen, daß deutsche Jesuiten nicht schlechter behandelt werden sollen als seit 1890 deutsche Sozialdemokraten und Anarchisten, nicht Unrecht geben. Dem Sozialistengesetz gegenüber konnten sich die liberalen Parteien in der Einschränkung der Befugnisse der Staatsgewalt nicht genug tun — sie haben die Folgen dieser liberalen Dogmatik seitdem sehr am eignen Leibe empfunden. Bei dem Jesuitengesetz soll auf einmal fast Hoch- und Landesverrat sein, was bei Sozialdemokraten von den Liberalen als Recht und Billigkeit bezeichnet und gefordert wurde! Eine solche Logik ist wirklich schwer zu begreifen. Was ist da „liberal"? Man hat der Aufhebung der Diktaturparagraphen für Elsaß-Lothringen mit seinen recht nützlichen Bestimmungen zugestimmt, weil sie durch Nichtanwendung obsolet geworden seien, und man ohne sie auskommen könne. Der Paragraph 2 des Jesuitengesetzes ist ebenfalls durch Nichtanwendung fast obsolet geworden, und die Staatsgewalt glaubt künftig ohne ihn fertig zu werden; darüber aber ist große Empörung. Wie seltsam, daß diese Maßregel, durch die sich die Staatsgewalt freiwillig wichtiger Machtbefugnisse entkleidet, im liberalen Lager auf solchen Widerspruch stößt, während man dort in parallelen Fällen eine ganz entgegengesetzte Haltung angenommen hat! Nach dem Schlagwort, daß die schwarze Gefahr größer sei als die rote, läßt sich in solchen Dingen nicht urteilen. Die Frage bleibt, ob dem Staate ein Nachteil, dem Protestantismus ein Unrecht zugefügt worden ist. Beides ist unbedingt zu verneinen. Das Gesetz von 1872 war eine den damaligen Verhältnissen entnommene politische Maßregel; wir

glauben, daß das Deutsche Reich es vertragen kann, wenn man, ohne das Gesetz selbst in Frage zu stellen, es einer seiner am meisten verwundenden Spitzen entkleidet.

Herbert Spencers System

3. Soziologie und Ethik

Die drei starke Bände füllende Soziologie können wir kurz abfertigen, weil die Grenzboten schon in zwei Beleuchtungen der neuerdings bei uns Mode gewordnen politischen Anthropologie das Wesentliche von dem gesagt haben, was sich über und gegen dergleichen Versuche sagen läßt. Gewiß, der Geist entwickelt sich im und am Organischen, aber ist er fertig, so folgt er dann seinen eignen Gesetzen. Gewiß, in seinen Lebensäußerungen, zu denen die sozialen gehören, walten auch solche Gesetze, die ein Analogon von mathematischen, mechanischen und sonstigen physikalischen Gesetzen sind, und sofern das soziale Leben als ein Gewebe von Leibern und Seelen, von Natur und Geist entsteht, unterliegt es nicht bloß einem Analogon von Naturgesetzen, sondern diesen selbst; aber so interessant es sein mag, dem Walten dieser Gesetze in der Gesellschaft nachzuspüren, Regeln für die Politik lassen sich daraus gar nicht oder nur sehr im allgemeinen und darum ohne sonderlichen Nutzen für die Praxis ableiten. Bei Spencer nimmt nun noch dazu das Ethnologische einen sehr breiten Raum ein; für jede soziale Erscheinung, für jedes soziale Verhältnis stellt er die seiner Meinung nach passenden Beispiele aus der Geschichte der alten Griechen, der Inkareiche, Chinas, der neuern europäischen Völker und aus den Sitten und Bräuchen der Naturvölker nebeneinander. Dieses Verfahren verdunkelt aber die für uns brennenden Fragen mehr, als es sie aufhellt; denn wenn sich auch, was nicht der Fall ist, der Unterschied zwischen unserm Leben und dem der Naturvölker auf die größere Komplexität unsers Gesellschaftszustandes beschränkte, so würde schon darum das Heranziehn urzuständlicher Sitten und Verhältnisse nutzlos für uns sein, weil sich eben in ihnen das Komplexe, wofür wir Maßregeln brauchen, nicht findet; es ist, wie wenn man in einer Abhandlung über die Pflege der Kopfhaut, der Augen und der Zähne auf die Qualle zurückgehn wollte, die weder einen Kopf, noch Augen, noch Zähne hat. Bei den Fidschiinsulanern können wir uns keinen Rat holen für unsern Zolltarif, für ein preußisches Gesetz über die Schulunterhaltungspflicht, für die Entscheidung der Frage, ob Konfessions- oder Simultanschule, für die Regelung der böhmischen Sprachenfrage und für den österreichisch-ungarischen Ausgleich. Jedermann weiß heute, daß alle sozialen Bildungen in einem Differenzierungs- und Integrationsprozeß vor sich gehn; aber das hilft uns für die Praxis nichts, und für die Theorie nur insofern, als daraus die Unvernunft derer hervorgeht, die zugleich den